

Taskforce Culture

Stellungnahme des Kultursektors vom 10. Juli 2020

zum dringlichen Covid-19-Gesetz

I. AUSGANGSLAGE

Kultur als Sonderfall?

Die Kultur war als eine der ersten Branchen von den Covid-19-Massnahmen betroffen, und auch aktuell ist der Kultursektor noch weit vom Normalbetrieb entfernt. Veranstaltungen gehören zum Kerngeschäft der Kultur und sind wegen der Folgen der Covid-19-Krise zu einem noch grösseren Hochrisikogeschäft geworden, als sie im Normalbetrieb schon sind. Daher ist es unabdingbar, dass das dringliche Bundesgesetz verbindliche Regeln zur Kultur enthält.

Kultur ist ein Schweizer Wirtschaftsfaktor

Der Anteil der in der Kultur- und Kreativwirtschaft Beschäftigten (Vollzeitäquivalent) an der Gesamtwirtschaft ist mit 5 % vergleichbar mit jenem der Tourismusbranche, deren Anteil 4.8 % beträgt (Kulturstatistik des Bundes 2019). Gemäss der Statistik «Bestand aktiver Unternehmen nach Rechtsformen, Kulturwirtschaft gemäss Definition BFS, 2017» gibt es in der Schweiz rund 65'000 Kultur-Unternehmen mit insgesamt rund 224'000 Beschäftigten. Der ganze Kultursektor ist ein fein austariertes Wirtschaftssystem, dessen Strukturen über Jahrzehnte sorgfältig aufgebaut wurden. Kultur schafft Wertschöpfung auch in anderen Sektoren, etwa in der Hotellerie oder in der Gastronomie. Damit Anlässe geplant und durchgeführt werden können, braucht es unzähliges Fachpersonal aus den verschiedensten Bereichen.

Hochrisiko Kultur

- 2020: Bis mindestens Ende 2020 ist nicht mit einem normalen Kulturbetrieb zu rechnen. Kulturunternehmen und Kulturschaffende leiden unter gravierenden Einnahmedefiziten. Sie können dies auch mit grössten Anstrengungen nicht ändern, da Kulturanlässe seit Covid-19 als noch grösseres «Risiko» gelten und faktisch stark eingeschränkt bleiben. Das Publikum traut sich nicht zu kommen. Die Veranstaltenden sind besorgt um die Sicherheit aller Beteiligten. Auftritte im Ausland oder von ausländischen Künstlerinnen und Künstlern in der Schweiz sind nur beschränkt möglich.
- 2021–2022: Zahlreiche Anlässe, Festivals, Projekte wurden auf 2021 verschoben. Damit kommt es 2021 auf jeden Fall zur «zweiten Welle» für den Kultursektor, denn diese Verschiebungen blockieren neue Anlässe.

Der Kultur- und Veranstaltungssektor ist vom Normalbetrieb noch weit entfernt. Diese Feststellung deckt sich mit den Aussagen im Erläuternden Bericht zum Covid-19-Gesetz.

II. DIE FOLGEN DER COVID-19-KRISE FÜR DEN KULTURSEKTOR (nach Gruppen)

1. Kulturschaffende

Um zu verstehen, weshalb die Kulturschaffenden in der Schweiz von der Covid-19-Krise unmittelbar, aber auch mittel- bis langfristig besonders betroffen sind, muss man ihre Arbeitssituation kennen:

Schweizer Kulturschaffende leben bereits unter normalen Bedingungen in bescheidenen Verhältnissen. Gemäss der Umfrage von Suisseculture Sociale von 2016 liegt der Medianwert des Gesamteinkommens von Kulturschaffenden (Einkommen aus Kunstschaffen und aus allen übrigen Tätigkeiten) über alle Sparten hinweg bei CHF 40'000 pro Jahr. Sehr viele Kulturschaffende leben also mit einem Einkommen knapp über der Armutsgrenze. Zudem verfügt gemäss derselben Umfrage etwas mehr als die Hälfte der Befragten über keinerlei Altersvorsorge, die über die AHV hinausgeht. Die tägliche Arbeit der Berufsverbände bestätigt die Resultate dieser Umfrage.

Die variantenreichen Arbeitssituationen von Kulturschaffenden haben zur Folge, dass sich ihre Probleme in dieser Krise immer wieder anders darstellen. So unterscheidet sich die Situation eines Musikers im Popbereich von der einer Musikerin, welche in einem Orchester festangestellt ist. Auch ein bildender Künstler, dessen Ausstellung abgesagt wurde, der aber bereits viel Materialkosten in das Projekt investierte, ist in einer anderen Lage als eine Autorin, die mit ihrem im März neu erschienenen Buch ohne Lesungen oder Buchmessen- bzw. Festivalauftritte und wegen geschlossener Buchhandlungen gar keine Aufmerksamkeit und somit keine Verkäufe oder künftige Auftritte generieren konnte. Nochmal anders ergeht es dem Filmemacher, dessen Filmaufnahmen im Frühling abgebrochen werden mussten und die Planung der Wiederaufnahme noch zu riskant ist, oder der Schauspielerin, die ohne Auftritte oder künftige Aufträge dasteht, weil die Theater bisher geschlossen waren und die Programmplanung aufgrund der unsicheren Lage nur zögerlich vorangeht.

Aber für alle Kulturschaffenden gilt: In einer Krise wie dieser verschärft sich ihre ohnehin schon labile Situation deutlich:

1. Kulturschaffende haben komplexe Arbeitsrealitäten: Sie sind selbstständig erwerbend, in (häufig) wechselnden, zeitlich begrenzten Anstellungsverhältnissen («freischaffend») oder in Teilzeit fest angestellt. Meistens arbeiten Kulturschaffende gleichzeitig in verschiedenen Arbeitsformen und über die Jahre in wechselnden Konstellationen. Dies hat zur Folge, dass Kulturschaffende oft nicht ins Raster der bestehenden Sozialversicherungen oder der Verwaltung passen und damit durch die Maschen fallen. Die verschiedenen Massnahmen des Bundes zur Bewältigung der Covid-19-Krise greifen deshalb nur beschränkt:

- Die Massnahmen gemäss COVID-Verordnung Kultur sind ausschliesslich für Selbstständigerwerbende vorgesehen. Damit zielt die Unterstützung nur auf einen Teil der Kulturschaffenden, bei zahlreichen Teilselbstständigen lediglich auf einen Teil ihres Einkommens. Freischaffende mit (häufig) wechselnden, zeitlich begrenzten Anstellungen fallen fast ganz durch die Maschen. Dasselbe gilt auch für die Erwerbsausfallentschädigung, die ebenfalls nur Selbstständige beantragen können.
 - Freischaffende fallen oft auch durch die Maschen der ALV, da sie die erforderliche Rahmenfrist für die Beitragszeit nicht erfüllen.
 - Da viele Kulturschaffende (z.B. Orchester-Zuzüger) nur für konkrete Projekte angestellt werden, haben sie im aktuellen Fall ab 1.9.2020 keinen Anspruch auf Kurzarbeit mehr.
2. Kulturschaffende haben kein linear über das Jahr verteiltes Einkommen, sondern sind von saisonalen Schwankungen abhängig. So gehören bei vielen Kulturschaffenden über alle Sparten der Frühling, der Festivalssommer wie auch der Herbst zu den einkommensstarken Jahreszeiten. Wenn die Aufträge in diesen Monaten wegbrechen, hat dies verheerende Folgen für die Einkommenssituation des gesamten Jahres.
 3. Die Einnahmen von Kulturschaffenden setzen sich aus vielen verschiedenen Komponenten zusammen: zahlreiche Kulturschaffende sind auf Gagen aus Live-Auftritten angewiesen. Diese gehören zu den wichtigsten Einnahmequellen. Darüber hinaus generieren viele einen Teil ihres Einkommens durch den Verkauf von Merchandiseprodukten und/oder Ton-/Bildträgern an Veranstaltungen. Wichtig sind für Urheber und Interpretinnen zudem die Vergütungen aus Urheber- und Leistungsschutzrechten. Können nun weniger oder gar keine Live-Auftritte gespielt werden, dann brechen auch diese Einnahmen weg.
 4. Die Arbeit vieler Kulturschaffender hat eine lange Laufzeit, bevor Erträge erwirtschaftet werden können – ökonomisch betrachtet investieren sie zunächst viel in ein Projekt, bevor der finanzielle «Return on Investment» eintritt. Theaterstücke müssen erst geschrieben, entwickelt und geprobt werden, bevor sie gespielt und ausgewertet werden können. Eine Autorin schreibt durchschnittlich nur alle drei Jahre ein neues Buch, erst dann folgt die Vermarktung via Veranstaltungen, Verkäufe und allfällige Zweitnutzungen. Ein visueller Künstler arbeitet an einer Ausstellung ebenfalls mehrere Monate, wenn nicht Jahre, von der Schaffung der Werke selbst noch abgesehen. Bricht aufgrund von Veranstaltungsverböten oder -beschränkungen die Ertragszeit weg, kann diese kaum zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.
 5. Aufgrund der unsicheren Lage werden nicht nur unmittelbar bevorstehende Projekte abgesagt, sondern mittel- bis langfristig auch viele verschoben bzw. gar

nicht mehr geplant. Damit wird die Covid-19-Zeit auch längerfristig zu einer verlorenen Zeit für die Kulturschaffenden. Ebenfalls zeichnet sich inzwischen ab, dass sich Verlage, Produzenten, Veranstalter aufgrund der schwierigen ökonomischen Situation in den nächsten ein bis zwei Jahren vermehrt auf die sogenannten sicheren Werte, also Bestseller und Blockbuster stützen werden. Neuentdeckungen, qualitativ hochstehende Nischenkultur, wichtige Experimentalkultur usw. werden dadurch auf der Strecke bleiben, was für die Weiterentwicklung der Kultur insgesamt sowie die kulturelle Vielfalt eine Katastrophe ist.

6. Die Städte kündigen bereits Sparmassnahmen an, die die freie Szene und damit die Freischaffenden bzw. die Häuser oder Agenturen, die sie veranstalten/vertreten, am härtesten treffen. So plant z. B. die Stadt Bern in diesem Jahr Einsparungen von rund 5 % bei der freien Szene, obwohl die Sparvorgabe nur 1 % wäre. Da aber bei vielen Häusern mit mehrjährigen Leistungsverträgen kein Spar-Spielraum besteht (vertragliche Pflichten), kann man diese Beiträge nicht reduzieren. So werden die Einsparungen bei den freien Mitteln, also bei den Freischaffenden, realisiert, die es damit überproportional hart trifft. Für die Jahre 2022/23 sind in Bern sogar Sparvorgaben von 10 % vorgesehen. Allgemein ist zu konstatieren, dass die Kürzung von Subventionen die Situation im ganzen Kultursektor noch einmal drastisch verschlechtern wird.

2. Kulturproduzierende

Kulturproduzierende arbeiten an der Schnittstelle zwischen den Kulturschaffenden und den Veranstaltenden. Dank ihrer sorgfältigen Produktionsbegleitung sowie Vermittlungs- und Vermarktungsarbeit können Kulturschaffende darauf vertrauen, dass ihre künstlerischen Werke letztendlich auch beim Publikum ankommen. Gerade in dieser Mittlerfunktion sind sie von einem funktionierenden System abhängig. Bricht dieses zusammen wie in der aktuellen COVID-19-Krise, dann sind die Kulturproduzierenden ebenso stark betroffen wie die ganze Kulturbranche. Mittel- bis langfristig führen deren ökonomischen Engpässe zudem dazu, dass sie dank Quersubventionierung durch ökonomisch ertragreichere Produktionen finanziell weniger ertragreiche, aber künstlerisch wichtige Projekte nicht mehr machen können.

Musiklabels

Musiklabels sind stark von der Live-Industrie abhängig, da die Einnahmen hauptsächlich dort generiert werden. Konzerte erzeugen mehr Medienresonanz als Veröffentlichungen. Die Medienresonanz wiederum führt zu mehr Plays auf den Streaming-Plattformen. Weniger Konzerte bedeutet, dass sich die Labels aus den oben genannten Gründen teilweise zweimal überlegen, ob sie zurzeit neue Musik veröffentlichen sollen. Die oft an Labels angeschlossenen Verlage wiederum erleiden Einbrüche, da die Tantiemen aus Konzerten wegfallen.

Verlage

Mit der Schliessung der Buchhandlungen sind fast sämtliche Einnahmen der Buchverlage weggebrochen. So ging der gesamte Ertrag aus den Veröffentlichungen, die in diesem Frühjahr erscheinen sollten, verloren. Die Absage aller Buchmessen und Literaturfestivals sowie aller öffentlichen Auftritte der Autorinnen und Autoren trifft die Verlage zusätzlich. Zudem waren sie von den Unterstützungsmassnahmen der Kultur ausgeschlossen, und aufgrund ihrer oft kleinen Strukturen fielen sie auch bei den gesamtwirtschaftlichen Massnahmen nicht selten durch die Maschen. Ein Ende dieser schwierigen Situation ist nicht in Sicht. Trotz der Möglichkeit, wieder Veranstaltungen durchzuführen und Buchhandlungen zu öffnen und trotz Verschiebens von Verlagsprogrammen wird es noch Monate dauern, bis die Verlage ihre Arbeit wieder im gewohnten Rahmen aufnehmen können, um Bücher bestmöglich zu den Lesenden zu bringen.

Theatergruppen/Tanzcompanien

In der freien Szene organisieren sich darstellende Künstlerinnen und Künstler traditionellerweise in Companies/Truppen, die häufig als Verein, manchmal auch als GmbH organisiert sind. Sie erarbeiten in Zusammenarbeit mit beigezogenen Kulturschaffenden (Autoren, Bühnenbildnerinnen und anderen Fachleuten), spezifische Bühnen-Projekte oder Shows zu bestimmten Themen. Auch Zirkusartistinnen organisieren sich in dieser Art. Ein oder zwei Personen aus dem

Team sind dann für Organisation und Administration zuständig, erhalten aber weder Gewinne (die es hier ohnehin kaum gibt), noch haben sie Weisungsmacht. Dennoch wurde ihnen ab 1. Juni die Kurzarbeitsentschädigung verweigert, weil sie als Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung gelten. Auf vielseitigen Druck korrigierte dies der Bundesrat, allerdings nicht mittels Kurzarbeitsentschädigung, sondern über den Corona-Erwerbssersatz.

Filmproduktion

Die Filmproduktion ist mit dem Lockdown komplett zum Erliegen gekommen und wird Jahre brauchen, um sich zu erholen. Zwar finden seit der Öffnung national wieder Filmdrehs statt. Die Filmproduktion ist aber international ausgerichtet. Wegen entsprechender (Ein-)Reisebeschränkungen und Quarantänevorschriften bleiben die Vorbereitungs- und internationalen Filmarbeiten sowie die Postproduktion blockiert. Auch infolge inzwischen anderweitig gebuchter Techniker/Schauspielerinnen. Diverse Projekte werden frühestens nächstes Jahr wieder aufgenommen. Bis dann fallen auch alle Folge- und Begleitarbeiten, z. B. die Filmmusikkomposition, aus. Auch die Entwicklung von Drehbüchern ist blockiert, da aus denselben Gründen Recherchen und Vorarbeiten eingeschränkt sind. Somit verschiebt sich der mehrjährige Produktions- und Finanzierungszyklus und alle Beteiligten bleiben ohne Einkommen.

3. Kulturveranstaltende und Kulturvermittelnde

Die Erwerbsmöglichkeiten des Kultur- und Veranstaltungssektors sind stark von der epidemiologischen Lage resp. den von den Behörden verhängten Massnahmen zur Eindämmung der Pandemie abhängig:

- Angesichts der virulenten Unsicherheit ist das Planen von neuen Veranstaltungen (Ausstellungen, Konzerte, Theateraufführungen, Literaturfestivals etc.) und Projekten trotz Lockerungen zurzeit immer noch schwierig oder überhaupt nicht möglich.
- Das Publikum ist aus Angst vor Ansteckung nach wie vor zurückhaltend. Die Vorverkäufe stehen seit Mitte März 2020 still.
- Veranstaltende müssen und wollen die Gesundheit aller involvierten Personen (Publikum, Angestellte, Künstlerinnen) schützen und eine zweite Infektionswelle vermeiden. Die einzuhaltenden Hygiene- und Abstandsregeln oder die Unterteilung von Veranstaltungen in Sektoren von höchstens 300 Personen erschweren oder verunmöglichen das Veranstalten.
- Reisebeschränkungen oder Quarantänemassnahmen bei Ein- und Ausreisen verhindern sowohl Teilnahmen an als auch die Planung von zukünftigen Veranstaltungen und Projekten.

- Da die Programmgestaltung (Tanz und Theater, Filmproduktionen, Musik, Ausstellungen, Literaturfestivals und andere Veranstaltungen) mehrheitlich saisonal ausgerichtet und die Planung meist ein bis zwei Jahre im Voraus abgeschlossen sind, können die Kulturunternehmen ihren Betrieb nicht so schnell wieder aufnehmen.
- Bereits unter normalen Bedingungen benötigen Veranstaltungen eine Vorlaufzeit von 60 bis 90 Tagen. Unter den aktuellen Bedingungen kann überhaupt nicht vernünftig geplant werden. Im Kultursektor herrscht deshalb nach wie vor (teilweise) Lockdown.

Shows, Konzerte und Festivals

Die nicht subventionierte Schweizer Konzert-, Club-, Show- und Festivalveranstaltungsbranche konnte während des Verbotens keine Einnahmen erwirtschaften. Bis jetzt mussten rund 15'000 Veranstaltungen verschoben oder abgesagt werden. Der Einnahmeausfall beläuft sich bis Ende 2020 auf mindestens eine Milliarde Franken. Gegenwärtig ist es trotz der Lockerungen für die allerwenigsten Kulturunternehmen möglich, die Auflagen in der Praxis umzusetzen und wirtschaftlich sinnvoll zu arbeiten. Dies betrifft gewinn- und nichtgewinnorientierte Kulturunternehmen gleichermaßen. Abhängig von der Art des Kulturunternehmens resp. Veranstalters ergeben sich dadurch für dieses Jahr Einnahmeausfälle zwischen 80 % bis 100 %.

Mittelfristig – d.h. sicher bis Frühling 2021 – sind keine substanziellen Verbesserungen des Umfelds zu erwarten: Festivals finden primär im Sommer statt, und die Indoor-Saison im Herbst/Winter fällt weitgehend aus. Längerfristig ist zwar, je nach Verfügbarkeit einer Behandlungsmethode, eines Impfstoffs oder der internationalen epidemiologischen Entwicklung, von einer allmählichen, langsamen Verbesserung auszugehen. Es ist aber offenkundig, dass nicht vor Ende 2021 an eine Rückkehr zum Normalbetrieb zu denken ist.

Im Bereich der subventionierten Bühnen und Berufsorchester zeichnet sich zurzeit ein massiver Rückgang des Abonnementverkaufs von über 30 % für die Saison 2020/2021 im Vergleich zu der vorangehenden Saison ab. Dieser Umstand wird vermutlich auch zu rückläufigen Einnahmen aus Sponsoring und Gastronomie führen.

Kinobetrieb

Seit Wiedereröffnung der Kinos ziehen die Filme, die aktuell im Kino laufen, nur einen Bruchteil des üblichen Publikums an. Verglichen mit dem Vorjahr hat ProCinema für die vier Wochen nach dem 6. Juni 2020 einen Rückgang von –71 % ermittelt. Dies führt zu fortdauernden Ausfällen aus den Eintrittsbeteiligungen sowie zu ausbleibenden Erfolgsprämien (Succès Cinema). Verleiher zögern wegen der Unsicherheiten in Zusammenhang mit Covid-19 damit, Filme ins Kino zu bringen.

Dies wird bei einer Normalisierung der Lage dazu führen, dass sich die Filme stauen und deshalb Filme «rausfallen», also keinen Kino-Start haben werden. Damit kommt der ganze Auswertungsablauf nicht in Gang, die Filme bleiben liegen, haben kein Medien-Echo, werden auch international nicht wahrgenommen oder gekauft. Alles mit grossen finanziellen Folgen für die Produzentinnen, Regisseure, z.T. auch Drehbuchautorinnen.

Museen und Kunsträume

Durch die Schliessung der Museen und Kunsträume sind auch die Kuratorinnen und Kunstvermittler in ihrer Existenz gefährdet. Viele Museen haben ihre freischaffenden Kunstvermittlerinnen für ausgefallene Führungen und Workshops nicht bezahlt. Damit ist vielen ihr gesamtes Einkommen weggebrochen, das durch die Massnahmen des Bundes nicht kompensiert werden konnte, da sie in der Regel nicht selbstständig erwerbend sind. Kleine Kunsträume leben meistens vom beinahe unentgeltlichen Engagement von Kuratorinnen und Künstlerkuratoren. Sie bleiben auf Unkosten wie Mieten, Versicherungen etc. sitzen, ohne Einnahmen generieren zu können.

Agenturen und Galerien

Agenturen vertreten Kulturschaffende (Bühnenkunst, Musik, bildende Kunst, Literatur etc.) für Produktionen, Veranstaltungen oder andere Auftritte. Ihr Einkommen ist in der Regel vom Umsatz der Kulturschaffenden abhängig. Finden keine Veranstaltungen statt oder werden keine Werke produziert, bricht auch das Einkommen dieser Schaltstellen der Kulturbranche entsprechend weg. Galerien haben nicht nur aufgrund der angeordneten Schliessung keine Einnahmen mehr. Für viele einschneidender sind die Absagen aller wichtigen Kunstmessen. Dort werden die grössten Umsätze des Jahres gemacht, die mindestens in diesem Jahr weggebrochen sind. Die Agenturen sind in ihrer Existenz gefährdet, ihr langjährig aufgebautes Know-how und Netzwerk droht verloren zu gehen.

4. Künstlerische Bildung / Kunstschulen

Damit das Ausüben künstlerischer Betätigungen überhaupt möglich ist, ist die künstlerische Bildung in allen Disziplinen (Musik, Tanz, Theater, Kunst etc.) zentral. Eine aktive kulturelle Teilhabe ist nur möglich, wenn diese Fertigkeiten vermittelt werden.

- Kulturschaffende, die auch als Pädagoginnen und Pädagogen arbeiten, sind deswegen nicht minder qualifizierte Künstlerinnen und Künstler. Es ist daher unverständlich, dass sie gemäss COVID-Verordnung Kultur vom Berechtigtenkreis ausgeschlossen waren. Dies ist nun im Covid-19-Gesetz zu korrigieren. Andernfalls müssten diese Kulturschaffenden ihre Tätigkeit aufgeben, was sich mittel- und langfristig erheblich negativ auf die kulturelle Vielfalt sowie auf den künstlerischen Nachwuchs in allen Sparten auswirken würde.

- Insbesondere Kulturschaffende in der freien Szene generieren durch die pädagogische Arbeit in der künstlerischen Bildung / in Kunstschulen einen nicht unerheblichen Teil des Einkommens (z.B. Sprechtraining durch Schauspielende). Gerade in der freien Szene, in welcher projektbezogen und mit stark schwankenden Einnahmen gearbeitet wird, bildet das Einkommen aus der künstlerischen Bildung eine wichtige wirtschaftliche Grundlage für die künstlerische Arbeit.
- Viele Betriebe im Bereich der künstlerischen Bildung sind heute durch die Folgen von Covid-19 in ihrer Existenz gefährdet, und damit auch diese wichtigen Arbeitsplätze für viele freie Kulturschaffende.

5. Kulturdienstleistende

Neben Kulturschaffenden, Produzenten und Veranstalterinnen sind zahlreiche weitere Berufsgruppen von einem funktionierenden Kulturbetrieb abhängig, wie Licht- und Tontechniker, Grafikerinnen, Ausstellungsgestalter, Webdesigner, Fotografen, Kulturjournalisten etc. Ohne einen funktionierenden Kulturbetrieb brechen auch ihre Einkommen weg. Ihre Auftragslage wird sich erst wieder verbessern, wenn auch die Programmplanung im Kulturbereich wieder verlässlicher wird.

Journalistinnen und Pressefotografen

Freie Journalistinnen und Pressefotografen sind Vermittelnde von Kultur oder selbst Kulturschaffende. Sie haben einen komplexen Vertragsstatus. Meist sind sie teilweise selbstständig im Sinne der AHV und teilweise reguläre freie Mitarbeitende mit einem Arbeitsvertrag. Viele von diesen Betroffenen haben sehr wenig Erwerbsausfallsentschädigung erhalten. Sie leiden unter grossen Einkommensverlusten und befinden sich nach wie vor in einer schwierigen Situation, weil kulturelle Veranstaltungen noch nicht wieder in grossem Umfang stattfinden. Die Festangestellten auf den Redaktionen sind immer noch grösstenteils in Kurzarbeit, der Umfang der Titel, sowie die Werbeeinnahmen sind stark zurückgegangen. Somit konnten die freien und/oder selbstständigen Journalistinnen und Pressefotografen nicht an ihre Arbeitsplätze zurückkehren.

6. Kulturvereine im Laienbereich

Gemäss Kulturstatistik des Bundes 2019 sind rund 28 % der Schweizer Bevölkerung in Kulturvereinen aktiv. Die Tätigkeit der Kulturvereine im Laienbereich ist deshalb von grundlegender Bedeutung für die kulturelle Teilhabe der Bevölkerung. Die momentane Situation ist letztlich auch für sie existenzbedrohend. Denn für sie sind die Einnahmen aus ihren Veranstaltungen zentral.

III. ZUR GESETZESVORLAGE UND DEN EINZELNEN ARTIKELN

Allgemeine Einschätzung

Wir begrüßen ausdrücklich, dass mit Art. 7 Kulturschaffende und Kulturunternehmen auch nach Ablauf der COVID-Verordnung Kultur am 20. September 2020 mit Finanzhilfen unterstützt werden können. Die Fortführung der bisherigen Soforthilfen an Kulturschaffende, die Ausfallentschädigung für Kulturunternehmen und Kulturschaffende, aber auch die Unterstützung von Kulturvereinen im Laienbereich bleiben existentielle Massnahmen für den Kulturbereich. Wie vorstehend ausführlich dargelegt, sehen Kulturschaffende und Kulturunternehmen einem längeren Zeitraum mit starken Einbussen entgegen. Damit bleibt für viele Akteure die existentielle Notlage bestehen oder tritt gar erst verzögert ein.

Zu Artikel 7: Massnahmen im Kulturbereich

Die Rückkehr zur Normalität wird im Kulturbereich äusserst anspruchsvoll. Die Massnahmen zur Einkommenssicherung der Kulturunternehmen und Kulturschaffenden sind daher zwingend zu verlängern.

Die unterzeichnenden Verbände schlagen deshalb vor, die Kann-Formulierung zu streichen und stattdessen eine Pflicht zu statuieren:

Neu Art. 7 Abs. 1: Der Bundesrat unterstützt [...].

Die Unterstützung muss den kulturspezifischen Realitäten angepasst werden:

- Vereinfachung der Finanzhilfen nach Covid-19-Gesetz
- Direkter Einbezug der involvierten Akteure bei der Ausarbeitung von einfacheren, realitätsbezogenen Unterstützungs-Modellen
- Einhaltung der verfassungsrechtlich garantierten Verfahrensrechte, welche in der momentanen Notverordnung nur teilweise gewährleistet sind (fehlende Rechtsmittel)

Das Instrument einer **Nothilfe** wird weiterhin unverzichtbar sein. Suisseculture Sociale hat sich hier als Durchführungsstelle bewährt. Eine ausreichende Finanzierung der Nothilfe verhindert, dass Kulturschaffende aufgrund dieser aussergewöhnlichen Situation in die Sozialhilfe abrutschen, obwohl sie bei Normalbetrieb ihr Einkommen durchaus selber verdienen könnten.

Um den über das Jahr stark schwankenden Einnahmen der Kulturschaffenden und Kulturunternehmen gerecht zu werden, bildet die **Ausfallentschädigung** ein wichtiges Unterstützungselement.

Die kulturelle Vielfalt in der Schweiz lebt insbesondere auch von den vielen Kulturvereinen im Laienbereich. Sie sorgen für eine aktive kulturelle Teilhabe der breiten Bevölkerung und engagieren sich stark in der Nachwuchsarbeit. Auch die **Unterstützung der Kulturvereine im Laienbereich** ist deshalb weiterzuführen, da diese für die Vereine existentiell ist.

Art. 7 Abs. 3 erwähnt explizit, dass die Kantone sich an den Ausfallentschädigungen hälftig beteiligen. Wir unterstützen dieses Prinzip der Subsidiarität, das dem verfassungsmässigen Grundsatz der Kulturförderung entspricht. Es gilt allerdings auch festzuhalten, dass die Kantone sehr unterschiedlich betroffen sind: Zentrums Kantone wie Zürich, Basel-Stadt, Bern oder Genf sind nicht nur mit Anträgen auf weit grössere Entschädigungssummen konfrontiert, sondern werden auch von fehlenden Steuereinnahmen stärker betroffen sein.

Schliesslich kann es nicht sein, dass die Unterstützungsmassnahmen «Freischaffende» ausschliessen. Kulturschaffende, die in mehreren befristeten Anstellungsverhältnissen oder in Mischformen arbeiten, sind typisch für den Schweizer Kulturbetrieb. Sie dürfen nicht durch die Maschen fallen.

Ebenso sind bestimmte Kulturunternehmen wie Verlage, Buchhandlungen, Galerien, Musiklabels oder Kunstschulen resp. Pädagoginnen und Pädagogen, die künstlerische Fertigkeiten vermitteln, von den Massnahmen bisher ausgeschlossen, obwohl sie einen gleichwertigen Teil des Kulturlebens darstellen. Diese Lücken gilt es in der Umsetzung der Massnahmen gemäss Covid-19-Gesetz zu schliessen, damit die Kulturbranche als Ganzes überleben kann, unabhängig davon, ob es sich um nichtgewinnorientierte oder gewinnorientierte Akteure handelt. Der ganze Kultursektor ist gleichermassen von der COVID-Krise betroffen und darum müssen auch bei den Unterstützungsmassnahmen alle gleichbehandelt werden.

Darüber hinaus bedarf es einer weitsichtigen Planung von Projekten und Konjunkturprogrammen, die die Revitalisierung des Kulturbereichs anzustossen vermögen.

Zu Artikel 8: Massnahmen im Medienbereich

Der schweizerische Kultursektor unterstützt die in Art. 8 vorgeschlagenen Massnahmen für den Medienbereich und unterstreicht deren Notwendigkeit.

Zu Artikel 9: Massnahmen zur Entschädigung des Erwerbsausfalls (EO)

Eine grosse Anzahl Kulturschaffender ist (teil-)selbstständig erwerbend. Obwohl in den ersten Monaten nach dem Veranstaltungsverbot einige Umsetzungsdetails zu Unmut und Verunsicherungen geführt haben, war der Corona-Erwerbsersatz für viele Kulturschaffende unverzichtbar. Die Daten des BSV zeigen, dass die Zahl der Betroffenen im Juni angestiegen ist: Viele konnten sich in den ersten Wochen offenbar noch über Wasser halten, gerieten aber zum Sommer hin in eine wirtschaftliche Lage, in der sie Hilfe in

Anspruch nehmen mussten. Diese Tendenz dürfte weiter steigen, auch über den 16. September 2020 hinaus, da für die kommende Veranstaltungssaison viele Verschiebungen, aber kaum Neubuchungen programmiert sind.

Dem Bundesrat die Möglichkeit einzuräumen, eine gezielte Fortführung dieser Massnahmen anzuordnen, ist also richtig und wichtig. Es muss möglich sein, dass Erwerbsersatzlösungen begleitend zu einer teilweisen Wiederaufnahme der Arbeit verfügbar bleiben (analog zur ALV). Vereinzelte Arbeitseinsätze dürfen nicht zu einem Verlust des ganzen Unterstützungsanspruchs führen (Zwischenverdienste).

Bundesrat und Parlament sollten hier die Vollkostenrechnung machen: Wenn Selbstständigerwerbende keinen Erwerbsersatz erhalten, dann landen sie bei der Sozialhilfe bzw. in der Arbeitslosigkeit. Dort werden sie den Staat nicht weniger kosten, sondern mehr. Denn sie werden auf längere Zeit nicht in der Lage sein, ihre angestammte Arbeit wieder aufzunehmen bzw. ihren Betrieb wieder zu lancieren.

Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS stellt in ihrem Analysepapier fest, dass Selbstständigerwerbende von der aktuellen Krise besonders stark betroffen sind, insbesondere jene im Tieflohnbereich, wozu gerade viele Kulturschaffende, aber auch zahlreiche Dienstleister wie Veranstaltungstechnikerinnen zählen. Es sei damit zu rechnen, dass ein erheblicher Teil der Betroffenen noch über Monate nicht den gewohnten Umsatz erzielen können und daher auf Sozialhilfe angewiesen sein werde. Besonders schwierig werde es für diejenigen, die in Konkurs gehen und ihre Geschäftstätigkeit ganz einstellen müssen. In den letzten Jahren seien nur wenige Selbstständigerwerbende durch die Sozialhilfe unterstützt worden (2018 waren es rund 2000, das entspricht rund 1 % der Bezügerinnen im Erwerbsalter). Die SKOS rechnet bei einem mittleren Szenario mit einem Anstieg auf 25'000 Personen, die im Jahr 2022 beziehen werden.¹ Es geht einerseits um viele Personen: Gemäss den Zahlen des BFS in seiner Statistik der Unternehmensdemografie UDEMO von 2017 arbeiten rund 225'000 Personen in Kulturbetrieben (inkl. Inhaber von Einzelfirmen). Andererseits wissen wir aus der Umfrage von Suisseculture Sociale von 2016, dass das Einkommen vieler Kulturschaffender nur knapp über der Armutsgrenze liegt.

Die Erwerbsausfallentschädigung bildet seit Anfang der Covid-19-Krise einen integralen Bestandteil der Unterstützungsmassnahmen für den Kulturbereich. Die Praxis der letzten Monate hat klar gezeigt, dass die Koordination zwischen den verschiedenen Stellen dabei nicht einfach ist:

- So werden Kulturschaffende und Dienstleistende von den kantonalen Ausgleichskassen häufig fälschlicherweise als indirekt betroffen bzw. als

¹ SKOS, Analysepapier, Corona-Epidemie, Aktuelle Lage und zukünftige Herausforderungen für die Sozialhilfe, Bern 19. Mai 2020, S. 3, 7.

«Härtefälle» qualifiziert, obwohl sie direkt vom Veranstaltungsverbot betroffen sind. Es ist durchaus nachvollziehbar, dass es nicht in der Kernkompetenz der kantonalen Ausgleichskassen liegt, Einschätzungen zur Betroffenheit durch das Veranstaltungsverbot zu machen. In einigen Kantonen hat sich eine Praxis ergeben, bei der die AHV-Ausgleichskassen dazu auf die Einschätzung der kantonalen Kulturämter abstützen. Diese Praxis ist zu befürworten bzw. ev. sogar vorzuschreiben.

- Eine zweite Problematik betrifft den Nachweis der Anspruchsberechtigung: Viele Kulturschaffende sowie zahlreiche Dienstleistende können keine ausgefallenen Veranstaltungen mehr nachweisen, da seit März kaum mehr Veranstaltungen geplant wurden (siehe oben), trotz Wegfall des Veranstaltungsverbots. Wir schlagen deshalb vor, dass Künstlerinnen und Künstler, die bereits Corona-Erwerbssersatzentschädigung erhalten haben, diese auf Gesuch hin auch weiterhin erhalten. Dabei muss eine Erklärung, dass bisher keine neuen oder nur vereinzelte Engagements vorhanden sind, als Beweis für die Erwerbslosigkeit ausreichen.
- Eine dritte Problematik betrifft die Schnittstellen zu den Massnahmen im Kulturbereich: Da sowohl die Soforthilfe von Suisseculture Sociale als auch die Ausfallentschädigungen der Kantone mit den Beiträgen der EO verrechnet werden, bedeutet ihr Wegfall einen entsprechenden Anstieg des Finanzbedarfs bei den anderen Massnahmen. Dies ist ein weiterer Grund die EO weiterzuführen.
- Der Corona-Erwerbssersatz ist für viele Kulturschaffende nicht existenzsichernd. Es wurde im politischen Prozess mehrfach die Forderung nach einem minimalen Taggeld gestellt vergleichbar zum Militärdienstersatz (CHF 46 pro Tag). Ein gangbarer Mindestsatz, der sich am sozialen Existenzminimum orientiert, müsste wohl bei CHF 90 liegen, was zu einer minimalen Entschädigung von CHF 2'700 bzw. 2'790 pro Monat führen würde. Damit könnte sich die Nothilfe von Suisseculture Sociale auf die Bearbeitung von Härtefällen konzentrieren.

Zu Artikel 10: Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung

Wir begrüssen es, dass dem Bundesrat die Kompetenz eingeräumt wird, vom Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) abweichende Bestimmungen zu erlassen. Dabei sind folgende wirtschaftlichen Parameter zu beachten:

- Der Kultursektor besteht zu über 90 % aus Mikrounternehmen mit weniger als 10 Angestellten. Von den rund 65'000 Betrieben sind rund die Hälfte als juristische Personen organisiert, meistens als GmbH oder Verein². Diese 30'000

² BFS, Statistik zur Struktur der Schweizer KMU 2017, S. 12.

Mikrounternehmen wiederum sind inhaber- bzw. arbeitgeberähnlich geführt (pro Unternehmen betrifft dies im Schnitt 1.7 Personen).

- Die Einstellung der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) für Personen mit arbeitgeberähnlicher Stellung war eine Katastrophe für den Kultursektor. Im Covid-19-Gesetz muss daher die Weiterführung der KAE für Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen oder mit arbeitgeberähnlicher Stellung verankert werden (eine detaillierte Analyse der Probleme findet sich in der Bestandesaufnahme der Taskforce Culture vom 24. 6.2020 unter: <https://taskforceculture.ch/24-06-20-bestandesaufnahme-umsetzungsprobleme-covid-massnahmen>). Denn Kulturunternehmen sind, wie bereits erwähnt, mit erheblichen und vermutlich länger andauernden Einschränkungen ihrer Erwerbsmöglichkeiten konfrontiert. Neu werden diese Personen über den Corona-Erwerbssersatz versichert statt über die Arbeitslosenversicherung. Wie sich dieser Wechsel auswirken wird, werden wir beobachten. Wir zählen auf eine unbürokratische grosszügige Umsetzung.

Während der Covid-19-Krise wurde die Rahmenfrist für den Leistungsbezug bei Bedarf auf zwei Jahre verlängert sowie höchstens 120 zusätzliche Taggelder zugesprochen. Wegen zahlreicher Vertragsauflösungen und weil es unter den gegebenen Umständen nicht möglich ist, die kulturellen Aktivitäten sofort wieder aufzunehmen und eine Anstellung zu finden, wird es im Kulturbereich zu verzögerten Auswirkungen kommen. Daher schlagen die unterzeichnenden Verbände folgende Anpassungen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Rahmen der Massnahmen wegen Covid-19 vor: Die Verlängerung der Rahmenfrist auf vier Jahre für alle Freischaffenden, die während dieser von den Folgen der Covid-19-Epidemie betroffen waren. Dabei soll dieselbe Leistung bezogen auf die Beitragszeit gelten: 12 oder 18 Monate Beiträge in einem Zeitraum von vier Jahren.

IV. FINANZBEDARF

Das vom Bundesrat angedachte Massnahmenpaket im Bereich Kultur belief sich ursprünglich auf insgesamt CHF 1.5 Milliarden für sechs Monate. Daraus wurde in einem ersten Schritt ein Betrag von CHF 280 Millionen für einen Zeitraum von zwei Monaten, der in einem zweiten Schritt auf sechs Monate ausgedehnt wurde. Auch wenn es sich beim Bedarf von CHF 1.5 Milliarden für sechs Monate um Hochrechnungen handelte, so zeigt sich bereits jetzt, dass lediglich ein Fünftel dieses Betrags sicher nicht reichen wird, um den Schweizer Kultursektor zu retten.

Erinnern wir uns an die Zahl von rund 224'000 Beschäftigten im Kultursektor: Selbst bei einem Hilfspaket von CHF 1.5 Milliarden würde dies pro Person rund CHF 6'700 für sechs Monate bedeuten, also eine Unterstützung von lediglich rund CHF 1'120 pro Monat.

Eine tatsächliche Erhebung des konkreten Finanzbedarfs zum jetzigen Zeitpunkt ist schwierig, wenn nicht fast unmöglich. Allein der Kanton Zürich geht aktuell von einem Finanzbedarf für die Ausfallentschädigungen von mindestens CHF 75 Millionen aus.

Die Soforthilfe von Suisseculture Sociale wurde im ursprünglichen Vorschlag zuhanden des Bundesrates mit CHF 30 Millionen beziffert und in Höhe von CHF 25 Millionen als Nachtragskredit vom Parlament bestätigt. Dieser Betrag wurde im Rahmen des Entscheides, die COVID-Verordnung Kultur um vier Monate zu verlängern, auf CHF 10 Millionen reduziert – die dreifache Zeitspanne mit einem Drittel der Mittel. Aufgrund der hohen Anzahl an Gesuchen, die vor Ablauf der ersten Einreichfrist vom 20. Mai eingingen (ca. 800 Gesuche innert zehn Tagen), ist jetzt schon absehbar, dass die noch vorhandenen CHF 10 Millionen nicht ausreichen werden, um den Bedarf bis 20. September zu decken, von einer Weiterführung über Ende September hinaus ganz abgesehen.

Es ist klar, dass der ursprünglich gesprochene Betrag von CHF 280 Millionen nicht ausreichen wird, um den Schweizer Kultursektor in seiner Vielfältigkeit und in seiner wirtschaftlichen Relevanz zu sichern.

Eine detailliertere Gesamtberechnung des Finanzbedarfs für den Kulturbereich wird gemäss Absprache mit dem Bundesamt für Kultur BAK bis spätestens Ende Juli nachgereicht.

Zürich/Bern, 10. Juli 2020

Kontakt für Rückfragen:

Sandra Künzi, t. Theaterschaffende Schweiz, sandra.kuenzi@tpunkt.ch, 076 338 23 43
Alex Meszmer, Suisseculture, alexmeszmer@suisseculture.ch, 076 495 92 26

Für die Taskforce Culture:

Olivier Babel ([LIVRESUISSE](#))
Stefan Breitenmoser ([SMPA](#) – Swiss Music Promoters Association)
David Burger ([MMFS](#) – MusicManagersForum Suisse)
Regine Helbling ([Visarte](#) – Berufsverband der visuell schaffenden Künstlerinnen und Künstler)
Liliana Heldner ([DANSE SUISSE](#) – Berufsverband der Schweizer Tanzschaffenden)
Sandra Künzi ([t.](#) – Theaterschaffende Schweiz)
Alex Meszmer ([Suisseculture](#))
Marlon Mc Neill ([IndieSuisse](#) – Verband unabhängiger Musiklabels und -produzent*innen, [SMECA](#) – Swiss Media Composers Association)
Jonatan Niedrig ([PETZI](#) – Verband Schweizer Musikclubs und Festivals)
Nicole Pfister Fetz ([A*dS](#) – Autorinnen und Autoren der Schweiz, [Suisseculture Sociale](#))
Rosmarie Quadranti ([Cultura](#))
Nina Rindlisbacher ([SMR](#) – Schweizer Musikrat)
Beat Santschi ([SMV](#) – Schweizerischer Musikerverband – die Schweizer Musiker*innengewerkschaft)
Christoph Trummer ([SONART](#) – Musikschaffende Schweiz)

Diese Stellungnahme wird von den folgenden 84 Schweizer Kulturverbänden / Kulturorganisationen unterzeichnet:

accordeon.ch – Dachverband der Schweizer Akkordeon-Szene
Action Intermittence
A*dS – Autorinnen und Autoren der Schweiz
AGKV – Aargauischer Kulturverband
ALESI – Associazione librai ed editori della Svizzera Italiana
Animato Stiftung
ARF / FDS – Verband Filmregie und Drehbuch Schweiz
artlink, Büro für Kulturkooperation
artos – Association professionnelle de la scène culturelle romande
Assitej – Internationale Vereinigung des Theaters für Kinder und Jugendliche
AVDC – L'Association vaudoise de danse contemporaine
Cultura – Interessenverbände Schweizer Kulturinstitutionen
Danse Suisse – Berufsverband der Schweizer Tanzschaffenden
Elisabeth Forberg Stiftung
EVTA.CH – Schweizer Verband der Gesangslehrenden
FARS – Fédération des arts de la rue suisse
fondation cma – Soutien, formation, export pour les artistes de musiques actuelles
FONDATION SUISA – Engagement für Schweizer Musik
Fondation Oertli
FRAS – La fédération romande des arts de la scène
Fürsorgestiftung der ProLitteris
GSFA – Groupement Suisse du Film d'Animation
Helvetiarockt – Schweizer Koordinationsstelle und Vernetzungsplattform für Musikerinnen* im Jazz, Pop und Rock
IG Kultur Luzern – Interessensgemeinschaft Kultur Luzern
IG Kultur Ost – Interessensgemeinschaft Kultur Ostschweiz
Ikea Stiftung Schweiz
Impressum – Die Schweizer Journalist^{innen}
IndieSuisse – Verband unabhängiger Musiklabels und -produzent*innen
ISCM Switzerland – Schweizerische Gesellschaft für Neue Musik
Kulturlobby Winterthur
Kulturvermittlung Schweiz
LIVRESUISSE – l'association romande des trois métiers du livre
Max Kohler Stiftung
MMFSuisse – MusicManagersForum Schweiz
orchester.ch – Verband Schweizerischer Berufsorchester
Petzi – Verband Schweizer Musikclubs und Festivals
ProCirque – Schweizerischer Berufsverband der Zirkusschaffenden
Pro Kultur Kanton Zürich – Interessengemeinschaft der Kulturschaffenden, Kulturinstitutionen und Kulturvermittelnden im Kanton Zürich
ProLitteris – Schweizerische Urheberrechtsgesellschaft für Literatur und bildende Kunst
PromoterSuisse – Dachverband der Schweizer Musikveranstalter

Reso – Tanznetzwerk Schweiz
 SBCK – Schweizer Bar und Club Kommission
 SBDV – Schweizerischer Berufsdirigentinnen und Berufsdirigenten-Verband
 SBF – Berufsfotografen und Filmgestalter
 SBKV – Schweizerischer Bühnenkünstlerverband
 SBV – Schweizerischer Bühnenverband
 SBV – Schweizer Blasmusikverband
 SBVV – Schweizer Buchhändler- und Verlegerverband
 SDJ – Suisse Diagonales Jazz – Verband der Schweizer Jazzveranstalter & Biennales Festival
 SGBK / SSFA / SSSA – Schweizerische Gesellschaft bildender Künstlerinnen
 SIG – Schweizerische Interpretengenossenschaft
 SKkV – Schweizer Koalition für die kulturelle Vielfalt
 SKJF – Verein Schweizer Kinder- und Jugendchorförderung
 SKMV – Schweizerischer Katholischer Kirchenmusikverband
 SME – Swiss Music Export
 SMECA – Der Berufsverband der Schweizer Medien-Komponisten
 SMPA – Swiss Music Promoters Association (Professionelle Schweizer Konzert-, Show- und Festivalveranstalter)
 SMPV – Schweizerischer Musikpädagogischer Verband
 SMR CSM – Schweizer Musikrat Dachorganisation des Schweizer Musiksektors
 SMV – Schweizerischer Musikerverband – die Schweizer Musiker*innengewerkschaft
 Solidaritätsfonds SUISSIMAGE
 SONART – Musikschaffende Schweiz
 SSA – Société Suisse des auteurs, société coopérative
 SSFV – schweizer syndikat film und video
 SSM – Schweizer Syndikat Medienschaffender
 SSRS – Le Syndicat Suisse Romand du Spectacle
 STPV – Schweizerischer Tambouren- und Pfeiferverband
 SUIA – Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik
 Suisseculture – Dachverband der Organisationen der professionellen Kultur- und Medienschaffenden der Schweiz und der schweizerischen Urheberrechtsgesellschaften
 Suisseculture Sociale – Dachorganisation der Verbände der professionellen Kulturschaffenden für die Verbesserung der sozialen Sicherheit
 SUISSIMAGE – Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken
 SVGB – Schweizer Verband der Geigenbauer und Bogenmacher
 SVTB – Schweizer Verband technischer Bühnen- und Veranstaltungsberufe
 SWIPS – Swiss Independent Publishers
 Swisscopyright
 SWISSPERFORM – Gesellschaft für Leistungsschutzrechte
 Syndicom – Gewerkschaft Medien und Kommunikation
 t. Theaterschaffende Schweiz
 USPP – Union Suisse des Photographes Professionnels
 VfG – Vereinigung der fotografischen GestalterInnen
 VISARTE – Berufsverband visuelle Kunst Schweiz
 VKBL – Verband Kultur Baselland
 Vorsorgefonds Stiftung «Fonds de secours» der Société Suisse des Auteurs (SSA)
 VSSM – Verband Schweizer Schulmusik